Satzung der Gemeinde Hohendubrau über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung der Gemeinde Hohendubrau)

vom 26. April 2010,

in der Fassung der Änderungen vom 21. November 2011, vom 24. März 2014, vom 20. Juni 2016, vom 29. Juni 2017, vom 22. Oktober 2018, vom 13.11.2023, vom 21.10.2024

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bemessungsgrundlage, Beitragssätze und weitere Entgelte
- § 3 Beitragspflicht und Erhebung
- § 4 Zusätzliche Betreuungsangebote
- § 5 Fälligkeit
- § 6 Ermäßigung und Erlass/ Beitragsübernahme
- § 7 Verfahren bei Nichtzahlung
- § 8 Schlussbestimmung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBI. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBI. S. 323, 325), des Kommunalabgabegesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBI. S. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 07. November 2007 (SächsGVBI. S. 478, 484), sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBI. S. 225) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 26. April 2010 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hohendubrau im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 SächsKitaG betreut werden. Diese Satzung gilt auch für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach SächsKitaG.

§ 2 Bemessungsgrundlage, Beitragssätze und weitere Entgelte

- (1) Der öffentliche Träger veröffentlicht nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG die Betriebskosten des jeweils vergangenen Jahres bis zum 30. Juni des laufenden Jahres. Die bekannt gemachten Betriebskosten bilden die Bemessungsgrundlage für die Elternbeiträge.
- (2) Die ungekürzten Elternbeiträge gemäß § 15 Absatz 2 SächsKitaG betragen für:
 - 1. Kinderkrippen mindestens 20 und höchstens 23 Prozent
 - 2. Kindergärten mindestens 20 und höchstens 30 Prozent
 - 3. Horte mindestens 20 und höchstens 30 Prozent

der zuletzt nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bekannt gemachten Betriebskosten.

Der Gemeinderat entscheidet im Rahmen der vorgegebenen Prozentsätze über die Höhe der Elternbeiträge durch Beschluss.

- (3) Der Elternbeitrag beträgt
 - 1. bei der Betreuung eines Kinderkrippenkindes gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich bis 9 Stunden 235,00 EUR pro Monat
 - 2. bei der Betreuung eines Kindergartenkindes gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich bis 9 Stunden 135,00 EUR pro Monat
 - 3. bei der Betreuung eines Hortkindes gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich bis 6 Stunden 80,00 EUR pro Monat

Bei einer täglichen Betreuungsdauer von 4,5 Stunden bzw. 6 Stunden in der Kinderkrippe bzw. Kindergarten und einer täglichen Betreuungsdauer von bis zu 5 Stunden im Hort, wird der Elternbeitrag anteilig erhoben.

(4) Es wird ein Getränkegeld pro Monat in Höhe von 1,00 EUR für ein Krippenkind, 1,50 EUR für ein Kindergartenkind und 1,00 EUR für ein Hortkind erhoben. Die Berechnung erfolgt gesondert.

§ 3 Beitragspflicht und Erhebung

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu Beginn des Monats, in dem das Kind die Einrichtung bzw. die Kindertagespflegestelle erstmals besucht und endet mit einer schriftlichen Kündigung oder dem Ausschluss des Kindes nach außerordentlicher Kündigung durch den Träger.

Der Elternbeitrag ist jeweils in voller Höhe für jeden Monat der gesamten Vertragslaufzeit zu entrichten.

Wird ein Betreuungsvertrag zum 15. des Monats beendet bzw. zum 15. des Monats oder danach begonnen, so kann in begründeten Ausnahmefällen der hälftige Elternbeitrag erhoben werden. Bei der Beitragsbemessung ist jeweils das Alter des Kindes zu Beginn des Monats ausschlaggebend.

- (2) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Elternbeiträge werden durch Beitragsbescheid festgesetzt.

§ 4 Zusätzliche Betreuungsangebote

- (1) Personensorgeberechtigte haben die Möglichkeit, in Ausnahmefällen, Mehrbetreuung über die im Betreuungsvertrag festgelegte Betreuungsdauer in Anspruch zu nehmen. Für jede weitere Betreuungszeitstufe ist ein zusätzlicher Beitrag von 3,00 EUR pro Tag zu entrichten.
- (2) Für Kinder, die ¼ Stunde nach der festgelegten Öffnungszeit der Einrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein Betrag von 6,25 EUR für jede weitere angefangene ¼ Stunde erhoben.
- (3) Wird für Hortkinder in den Ferien oder an schulfreien Tagen eine Mehrbetreuung in Anspruch genommen, so wird ein zusätzlicher Elternbeitrag von 2,00 EUR pro Tag erhoben.
- (4) In den Kindertageseinrichtungen k\u00f6nnen Gastkinder je nach Verf\u00fcgbarkeit freier Pl\u00e4tze f\u00fcr alle Betreuungsangebote aufgenommen werden. Daf\u00fcr wird ein Beitrag in H\u00f6he von 50 % der Betriebskosten, die Grundlage der jeweils g\u00fcltigen Elternbeitr\u00e4ge sind, erhoben.
- (5) Werden im Hort Ferienspiele angeboten, so ist die Berechnungsgrundlage der erstellte Veranstaltungsplan einschl. Kostenberechnung. 70 % der Kosten werden als Teilnahmebeitrag erhoben. Für Kinder mit einem Hortbetreuungsvertrag reduziert sich der Teilnahmebeitrag um die Summe des Hortbeitrages.
- (6) Für die angebotene Hortbetreuung im Zusammenhang mit einer Arbeitsgemeinschaft wird ein Pauschalbeitrag von monatlich 10,00 EUR bei Anmeldung für eine Arbeitsgemeinschaft und 20,00 EUR bei Anmeldung für zwei Arbeitsgemeinschaften erhoben.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Der Elternbeitrag für Beitragspflichtige gem. § 3 Abs. (1) und § 4 Abs. (6) ist am 1. eines jeden Monats fällig.
- (2) Der Elternbeitrag ist auch ungemindert zu entrichten, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle vorübergehend nicht besucht und der Betreuungsplatz frei gehalten wird. (Urlaub, Krankheit, Kur). Ist diese Unterbrechung länger als 1 Monat, können die Personensorgeberechtigten für diesen Zeitraum einen Antrag auf Erlass des Elternbeitrages stellen.
- (3) Die Schließzeit der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle entbindet die Personensorgeberechtigten nicht von der Zahlung des Elternbeitrages. Schließt die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle (z.B. Baumaßnahmen, Katastrophenfälle) und wird den Eltern die Betreuung in einer anderen Einrichtung angeboten, ist der Elternbeitrag ungemindert zu zahlen.
- (4) Vorübergehende missbräuchliche Abmeldungen zum Zweck der Kostenersparnis für die Personensorgeberechtigten sind nicht zulässig.
- (5) Für die Inanspruchnahme von Mehrbetreuungszeiten nach § 4 Abs. (1) bis (5) werden die Pauschalbeiträge per Bescheid erhoben und sind mit einer Frist von 14 Tagen fällig.

§ 6 Ermäßigung und Erlass / Beitragsübernahme

(1) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie eine Kindertageseinrichtung, welche im Bedarfsplan des öffentlichen Trägers aufgenommen ist oder werden sie in einer Kindertagespflegestelle nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG betreut, erfolgt eine Ermäßigung der Elternbeiträge.

Der Elternbeitrag gem. § 2 Abs. 3 ermäßigt sich wie folgt:

für das 2. Kind um 30 % für das 3. Kind um 70 % ab dem 4. Kind um 90 %.

Die Kinder sind in ihrer Altersreihenfolge zu zählen.

(2) Bei Alleinerziehenden ermäßigt sich der nach § 2 Abs. 3 gebildete Elternbeitrag wie folgt:

 für das 1. Kind um
 5 %

 für das 2. Kind um
 35 %

 für das 3. Kind um
 75 %

 ab dem 4. Kind um
 95 %.

Alleinerziehung liegt nicht vor, wenn beide Elternteile bzw. ein Elternteil mit einem Lebenspartner in eheähnlicher Gemeinschaft zusammenleben und das Kind in ihrem Haushalt lebt.

- (3) Auf Antrag der Personensorgeberechtigten kann bei unzumutbarer Belastung nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden. Die zumutbare Belastung wird durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe geprüft.

 Zuständig für die Befreiung oder Ermäßigung der Elternbeiträge ist das Landratsamt Görlitz, Dezernat IV, Gesundheit und Soziales, Außenstelle Niesky, Robert-Koch-Str. 1, 02906 Niesky. Bis zur Erteilung des Bescheides zur Übernahme des Elternbeitrages durch das Landratsamt ist der Elternbeitrag durch die Personensorgeberechtigten monatlich an die Gemeinde Hohendubrau zu entrichten. Sind Beiträge bereits durch die Personensorgeberechtigten gezahlt worden, die durch Bescheid vom Landratsamt übernommen werden, werden diese umgehend an die Personensorgeberechtigten zurückerstattet.
- (4) Wird der Elternbeitrag durch das Jugendamt des Landkreises Görlitz übernommen, entscheidet dieses über die tägliche Betreuungsdauer. Personensorgeberechtigte, deren Elternbeitrag für eine geringere tägliche Betreuungsdauer als mit Betreuungsvertrag vereinbart vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen wird, haben die Differenzkosten

zwischen der täglichen Betreuungsdauer sowie auch die Differenz des Ermäßigungsbetrages für das 2. und weitere Kinder zu tragen.

§ 7 Verfahren bei Nichtzahlung

- (1) Dem Träger steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn sich die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung von zwei Monatsbeiträgen im Rückstand befinden.
- (2) Die Wiederaufnahme des Kindes ist grundsätzlich nur nach vollständiger Begleichung der rückständigen Zahlung möglich.

§ 8 Schlussbestimmung

Die Satzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(Auf den Abdruck des Hinweises nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO und des Ausfertigungsvermerks wurde verzichtet.)

Beschlossen/geändert am: 26.04.2010 21.11.2011 24.03.2014 20.06.2016 29.06.2017 In-Kraft-Treten am: 14.05.2010 01.01.2012 01.05.2014 01.10.2016 06.07.2017

geändert am: 22.10.2018 22.10.2024 In-Kraft-Treten am: 01.01.2019 01.01.2025